

Anwendbares Recht im Schweizer Sektor des Flughafens Basel-Mulhouse

Argumentarium und Forderungen aus Sicht der Unternehmen



Koordinationsplattform
Secteur Suisse EAP



Summary

Anwendbares Recht im Schweizer Sektor des Flughafens Basel-Mulhouse

Das Erfolgsmodell binationaler Flughafen Basel-Mulhouse als Motor für eine prosperierende Region ist ins Wanken geraten. Die 74 Unternehmen im Schweizer Sektor des EuroAirport mit über 5000 Beschäftigten haben keine Rechtssicherheit mehr. Die langjährige Praxis im Arbeits- und Steuerrecht, nach dem im Schweizer Sektor auch schweizerisches Recht zur Anwendung kommt, wird in Frage gestellt. Dieser Zustand gefährdet geplante Investitionen in der Höhe von 500 Mio. Franken und die Schaffung von gegen 600 Arbeitsplätzen. Mit 2/3 der Beschäftigten ist das Elsass stark davon betroffen.

Die Unternehmen haben sich zusammengeschlossen und fordern dringend eine Vereinbarung zwischen Frankreich und der Schweiz als Anhang zum geltenden Staatsvertrag, welche die Anwendung von schweizerischem Recht im Schweizer Sektor bestätigt.



Ausgangslage

Binationale Struktur

Der Flughafen basiert auf einem Staatsvertrag aus dem Jahre 1949 zwischen Frankreich und der Schweiz. Er ist der dritte Landesflughafen der Schweiz. Es handelt sich dabei um ein einmaliges Konstrukt: Der EuroAirport wurde von den beiden Ländern gemeinsam finanziert und erstellt, befindet sich aber auf französischem Staatsgebiet. Er ist aufgeteilt in einen französischen Sektor und in einen Schweizer Sektor. Der Schweizer Sektor ist schweizerisches Zollgebiet und aus der Schweiz über die sogenannte «Zollfreistrasse» direkt erreichbar. Die Geschäftsführung des Flughafens ist ebenfalls paritätisch aufgeteilt.

Erfolgsmodell

Seit mehr als 60 Jahren wird als Erfolgsmodell im französischen Sektor französisches Recht und im Schweizer Sektor schweizerisches Recht angewendet, was dazu geführt hat, dass sich dort zahlreiche flugnahe Betriebe angesiedelt haben. Heute arbeiten über 5200 Personen in 74 Unternehmen im Schweizer Sektor. Rund 2/3 der Arbeitnehmenden stammen aus Frankreich. Die Unternehmen im

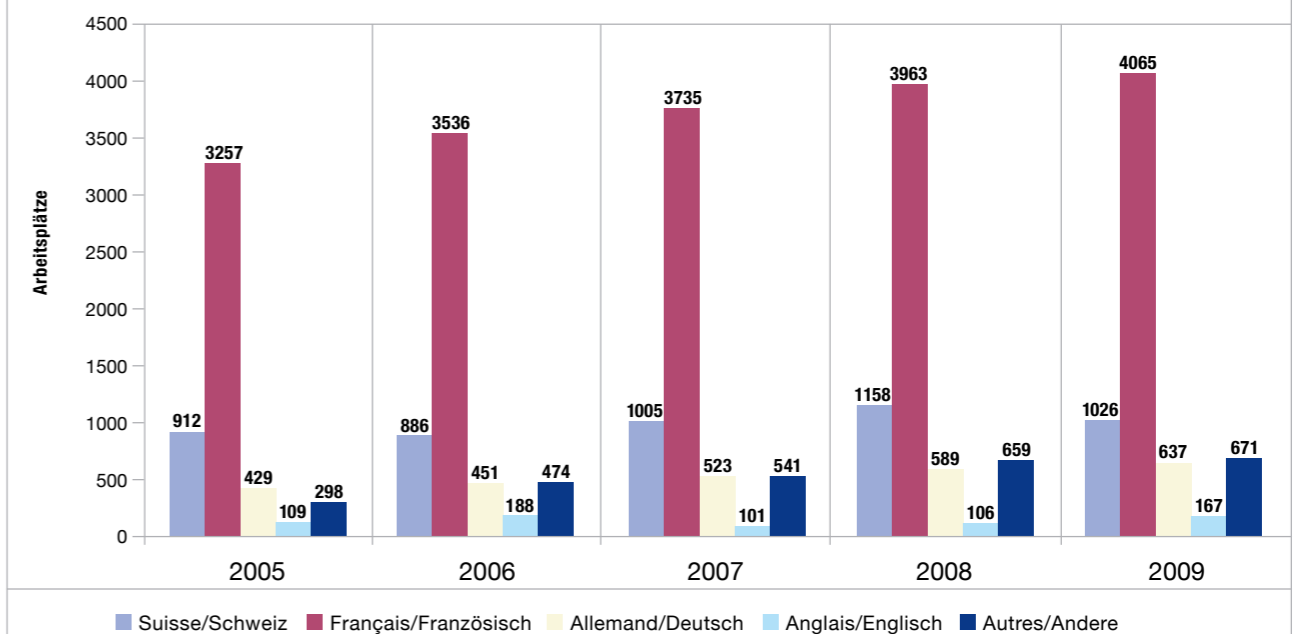
Schweizer Sektor sind somit wichtige Arbeitgeber für das Elsass. Seit dem Jahr 2005 sind auf der Plattform des EuroAirport über 800 Arbeitsplätze mit französischen Mitarbeitenden geschaffen worden.

Rechtsunsicherheit

Seit nun mehr als 5 Jahren bröckelt dieses erfolgreiche Konstrukt. Die Rechtssicherheit, insbesondere beim Arbeits- und Steuerrecht, ist für die Unternehmen im Schweizer Sektor nicht mehr gegeben. Plötzlich fordern französische Behörden bei den Schweizer Unternehmen Steuern ein. In einem Arbeitsrechtsstreit wurde die langjährige Praxis von den französischen Gerichten als teilweise unzulässig erklärt.

Daher haben sich die Unternehmen des Schweizer Sektors organisiert und zusammen mit der Handelskammer beider Basel eine Koordinationsplattform gegründet. Seit mehreren Jahren setzt sich die Plattform bei Regierung, Behörden und Politik dafür ein, dass wieder Rechtssicherheit hergestellt wird.

Entwicklung der Arbeitsplätze auf der Plattform des EuroAirport



Quelle: EuroAirport

Konsequenzen der Rechtsunsicherheit

Eine Umfrage bei den Unternehmen im Schweizer Sektor gibt Auskunft über die Konsequenzen eines Wechsels des anzuwendenden Rechts. An der Umfrage beteiligten sich 35 Unternehmen aus verschiedenen Branchen. Die Unternehmen repräsentieren 4271 Arbeitsplätze im Secteur Suisse. Sie erwirtschaften zusammen einen Umsatz von rund CHF 1.1 Mia.

Der Umfrage wurden die folgenden Szenarien zugrunde gelegt:

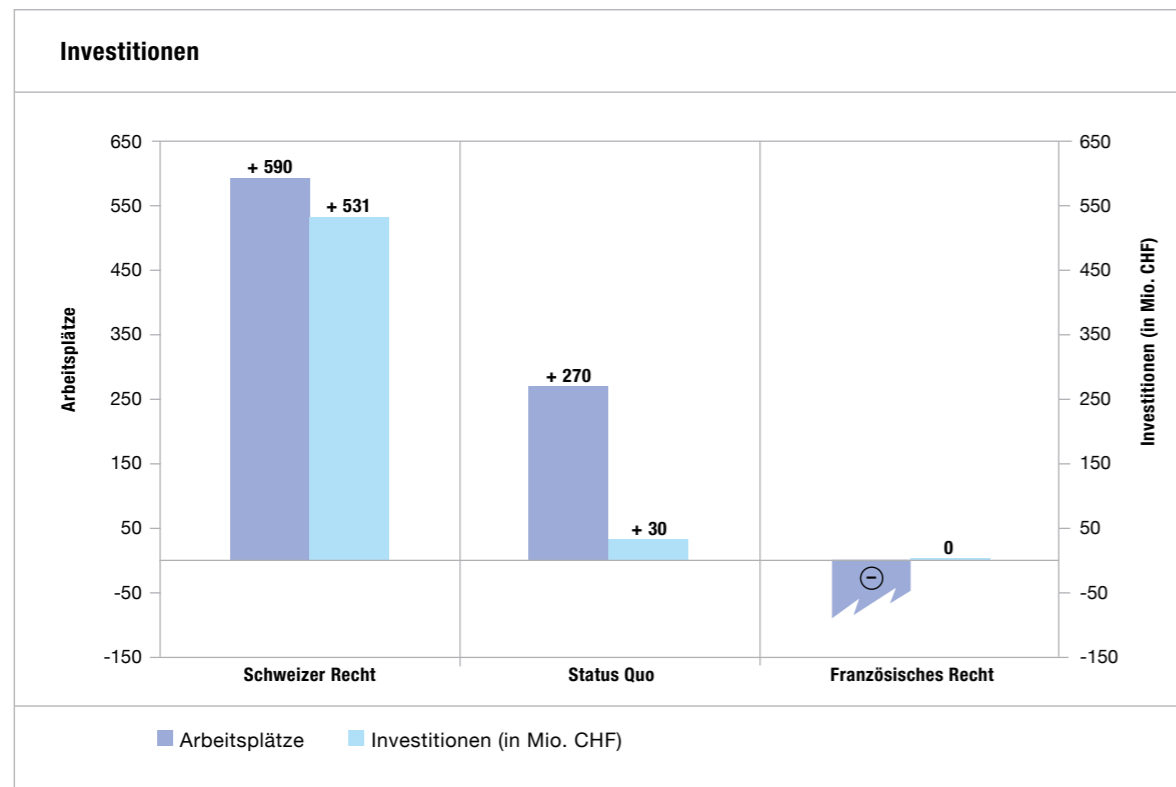
- 1 Im Schweizer Sektor wird die Anwendung des schweizerischen Rechts bestätigt.
- 2 Im Schweizer Sektor bleibt der Status Quo der Rechtssicherheit bestehen.
- 3 Im Schweizer Sektor kommt französisches Recht zur Anwendung.

Arbeitsplätze

Wird schweizerisches Recht bestätigt, so schmieden 22 Unternehmen Wachstumspläne und wollen insgesamt 590 neue Arbeitsplätze schaffen. Bleibt der Status Quo bestehen, wollen nur noch 9 Unternehmen wachsen und 26 Unternehmen stellen keine zusätzlichen Mitarbeitenden mehr an. Die Zahl der neuen Arbeitsplätze halbiert sich auf rund 280. Findet französisches Recht Anwendung, bestätigen, mit zwei Ausnahmen, alle Unternehmen eine rückläufige Arbeitsplatzentwicklung. 13 Unternehmen würden den Standort EAP verlassen.

Investitionen

Kommt Schweizer Recht zur Anwendung, beabsichtigen 21 Unternehmen zusätzliche Investitionen im Secteur Suisse in der Höhe von rund CHF 531 Mio. Diese reduzieren sich beim Szenario Status Quo bereits auf CHF 30 Mio. 12 Unternehmen geben an, dass sie Investitionen in der Höhe von CHF 110 Mio. zurückhalten. Bei Anwendung französischen Rechts bleiben die Investitionen vollständig aus.



Wirtschaftsleistung EuroAirport

	TOTAL	CH	F	D
Beschäftigungseffekt (Arbeitsplätze)	27 000	8000	17 000	2000
Umsätze (Mio. Euro)	3900	2300	1600	-
Erwerbseinkommen (Mio. Euro)	860	250	550	60
Wertschöpfung (Mio. Euro)	1400	1200	200	-

Volkswirtschaftliche Bedeutung

Die Wirtschaftsleistung, die am EuroAirport direkt oder indirekt generiert wird, ist beachtlich und verhilft der ganzen Region zu mehr Prosperität. Ein vom EuroAirport in Auftrag gegebenes Gutachten einer englischen Consultingfirma kommt zu interessanten Kennzahlen (siehe Kasten oben).

Die Schweizer Unternehmen generieren am meisten Umsätze und am meisten Wertschöpfung auf der Plattform EuroAirport, ein guter Teil dieser Umsätze fliesst aber – v.a. in Form von Erwerbseinkommen – nach Frankreich und erzeugt dort entsprechenden Nutzen. Die Prognosen sagen bis 2015 eine Wertschöpfung von 1.7 Mia. Euro und ein Wachstum auf 32 400 Arbeitsplätze voraus.

Risiko Unternehmen

Die Schweizer Unternehmen sind einem enormen Risiko ausgesetzt. Würde rückwirkend französisches Arbeitsrecht eingefordert, könnte dies Arbeitnehmerforderungen in der Höhe von ca. CHF 200 bis 250 Mio. zur Folge haben. Das sind Summen, welche die Aufrechterhaltung des Betriebs am EuroAirport in Frage stellen.

Risiko Arbeitnehmer

Die französischen und schweizerischen Arbeitnehmenden haben das Risiko, dass sich ihr Lohn bei der Anwendung von französischem Arbeitsrecht vom schweizerischen Lohnniveau auf das französische Lohnniveau senkt. Bei über 5200 Arbeitnehmenden reduziert sich die Lohnsumme um mehrere Millionen. Einkommen, das auch auf der französischen Seite verloren geht.

Risiko EuroAirport

Französisches Recht erhöht die Fixkosten der Unternehmen und macht die Anpassung der Businessmodelle notwendig. Es entsteht Druck zur Senkung der Mietpreise am EuroAirport und Zusatzkosten werden auf die Airlines überwälzt. Dies wiederum kann das Bedienungsmodell des Flughafens beeinflussen. Der europäische Cluster für Flugzeugunterhalt und –ausbau ist gefährdet.

Risiko Frankreich/Elsass

Müssen Unternehmen aufgrund ungenügender Rahmenbedingungen desinvestieren, wird dies zu Entlassungen und einer erhöhten Arbeitslosigkeit mit den bekannten negativen volkswirtschaftlichen Konsequenzen in Frankreich führen. Entwickelt sich der Flughafen negativ, muss Frankreich zur Defizitdeckung beitragen.

Risiko Schweiz/Kantone BS/BL

Bei negativer Entwicklung des Landesflughafens haben die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Kantone ein allfälliges Defizit mitzutragen. Gewichtiger wäre aber der Verlust eines Motors für die Prosperität von Wirtschaft und Gesellschaft.

Lösungsvorschlag aus Sicht der Wirtschaft

Die Unternehmen des Secteur Suisse engagieren sich für eine baldige einfache Lösung zur Sicherstellung der Rechtssicherheit und schlagen folgenden Weg vor:

Vereinbarung zwischen der Französischen Republik und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über eine Ergänzung des Staatsvertrages über den Bau und den Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse vom 4. Juli 1949

- **In Erwägung**, dass gemäss Art. 6 des Staatsvertrages über den Bau und den Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse vom 4. Juli 1949 (nachstehend Staatsvertrag) für das ganze Gebiet des Flughafens das französische Gesetz und Verordnungsrecht gilt, soweit nicht durch den Staatsvertrag oder seine Anhänge ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen ist;
- **in Erwägung**, dass es die ursprüngliche Absicht der vertragsschliessenden Parteien war, dass die Schweiz mit Abschluss des Staatsvertrages den Flughafen Basel-Mulhouse so sollte nutzen können, wie wenn er auf deren eigenem Staatsgebiet liegen würde;
- **in Erwägung**, dass der Flughafen Basel-Mulhouse einer der drei offiziellen Landesflughäfen der Schweiz ist;
- **in Erwägung**, dass der Flughafen Basel-Mulhouse eine dynamische Entwicklung zum Nutzen der gesamten grenzüberschreitenden Region erfahren hat und diese Entwicklung insbesondere auf die im schweizerischen Sektor des Flughafens Basel-Mulhouse ansässigen Unternehmen zurückzuführen ist;
- **in Erwägung**, dass sich der Flughafen Basel-Mulhouse und die dort ansässigen Unternehmen zu einem der wichtigsten Arbeitgeber in der grenzüberschreitenden Region entwickelt haben;
- **in Erwägung**, dass gemäss Art. 14 des Pflichtenheftes (Anhang II des Staatsvertrages) die beiden Regierungen in gemeinsamer Absprache die Bedingungen festlegen, unter denen bestimmte Abweichungen von der französischen Gesetzgebung mit Bezug auf die Ausübung beruflicher Tätigkeiten sowie in Bezug auf die soziale Sicherheit für Tätigkeiten auf dem Flughafen Basel-Mulhouse eingebracht werden können;
- **in Erwägung**, dass in verschiedenen Bereichen, unter anderem in Fragen der Sozialversicherung, des Arbeitsrechtes und in einzelnen Aspekten des Steuerrechtes wiederholt ergänzende Regelungen getroffen worden sind;
- **in Erwägung**, dass die im schweizerischen Sektor des Flughafens Basel-Mulhouse tätigen Unternehmen seit Abschluss des Staatsvertrages Arbeitsverträge einheitlich nach schweizerischem Recht schliessen, diese langjährige Praxis aber in einem Streitfall von französischen Gerichten für teilweise unzulässig erklärt wurde, was bei ansässigen und interessierten Unternehmen zu erheblicher Verunsicherung geführt hat und was der wirtschaftlichen Entwicklung des Flughafens Basel-Mulhouse und als Konsequenz auch dem dortigen wichtigen Arbeitsmarkt abträglich sein kann;
- **in Erwägung**, dass gemäss Art. 6 Ziff. 2 des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, abgeschlossen am 19. Juni 1980 in Rom, welchem Übereinkommen Frankreich beigetreten ist und welches Übereinkommen somit Bestandteil der französischen Rechtsordnung ist, eine Rechtswahl zugunsten der ausschliesslichen Anwendung des schweizerischen Arbeitsrechtes zulässig ist, weil nach Auffassung der vertragsschliessenden Parteien die Arbeitsverhältnisse zwischen im schweizerischen Sektor des Flughafens tätigen Unternehmen und ihren dort beschäftigten Arbeitnehmern einen engeren Bezug zur Schweiz aufweisen;
- **in der Absicht**, die Entwicklung des Flughafens Basel-Mulhouse unter besonderer Berücksichtigung seiner einzigartigen Binationalität im Interesse der grenzüberschreitenden Region zu sichern und zu fördern, haben die zuständigen Behörden der Französischen Republik und der Schweizerischen Eidgenossenschaft die nachstehende Vereinbarung getroffen.

1. Arbeitsrecht

- 1.1 Auf Arbeitsverträge zwischen Arbeitgebern mit Ansässigkeit (Sitz/Wohnsitz) in der Schweiz und Arbeitnehmern mit Arbeitsort auf dem Gebiet des Flughafens Basel-Mulhouse findet ausschliesslich schweizerisches Arbeitsrecht Anwendung. Die schweizerischen Behörden sind für die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zuständig.
- 1.2 Auf Arbeitsverträge zwischen der öffentlich-rechtlichen Unternehmung Flughafen Basel-Mulhouse und Arbeitnehmern mit Wohnsitz in der Schweiz findet schweizerisches Arbeitsrecht Anwendung.
- 1.3 Auf alle übrigen Arbeitsverträge mit Arbeitsort auf dem Gebiet des Flughafens Basel-Mulhouse findet ausschliesslich französisches Arbeitsrecht Anwendung. Die französischen Behörden sind für die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zuständig.

2. Sozialversicherungsrecht

Die Anwendung des Sozialversicherungsrechtes richtet sich nach den bisherigen Vereinbarungen (vgl. Notenwechsel vom 20. Juli/21. November 1960 und Verhandlungsprotokoll vom 27. Juli 1961 sowie Vereinbarung zwischen Frankreich und der Schweiz gemäss Art. 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1'408/71).

3. Steuerrecht

- 3.1 In der Schweiz ansässige Personen mit einer Betriebsstätte im Sinne von Art. 5 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen und von Vermögen (nachfolgend DBA F/CH) am Flughafen Basel-Mulhouse unterstehen in Bezug auf die Betriebsstätte, unter Vorbehalt von Ziff. 3.4, Ziff. 3.6 und Ziff. 3.7 der vorliegenden Vereinbarung, schweizerischem Steuerrecht.
- 3.2 Eine Betriebsstätte von in der Schweiz ansässigen Personen am Flughafen Basel-Mulhouse wird dem Kanton Basel-Stadt zugeordnet.
- 3.3 Die Erhebung schweizerischer Steuern auf Einkommen und Vermögen bzw. auf Gewinn und Kapital bei Vorliegen der Voraussetzungen von Ziff. 3.1 dieser Vereinbarung richtet sich nach der Gesetzgebung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Kantons Basel-Stadt.
- 3.4 In Abweichung von Ziff. 3.1 der vorliegenden Vereinbarung bleibt die Erhebung französischer Steuern vorbehalten, soweit diese an Grundbesitz (Eigentum, Nutzniessung oder ähnliche Rechte) auf dem Gebiet des Flughafens Basel-Mulhouse anknüpfen. Für die allfällige Erhebung solcher Steuern soll eine administrativ einfache Regelung gelten. Die Einzelheiten werden in einem Notenwechsel zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten geregelt.
- 3.5 Der gemäss Ziff. 3.1 dieser Vereinbarung auf eine Betriebsstätte am Flughafen Basel-Mulhouse entfallende Steuerertrag wird wie folgt aufgeteilt:
 - 1) Französische Republik: ... %
 - 2) Schweizerische Eidgenossenschaft: ... %Die Schweizerische Eidgenossenschaft überweist der Französischen Republik deren Anteil am Steuerertrag jährlich, jeweils per Die Einzelheiten werden in einem Notenwechsel zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten geregelt. Die interne Aufteilung des Steuerertrages auf die einzelnen Gebietskörperschaften ist Sache der Vertragsstaaten.
- 3.6 Art. 8 Abs. 1 und Abs. 5 DBA F/CH bleibt vorbehalten.
- 3.7 Die Abgrenzung der französischen bzw. der schweizerischen Kompetenzen im Bereiche der Umsatzsteuer für Tätigkeiten auf dem Gebiet des Flughafens Basel-Mulhouse erfolgt grundsätzlich nach Massgabe der Zollsektoren. Vorbehalten sind bestehende, von diesem Grundsatz abweichende Vereinbarungen zwischen den Vertragsstaaten.

4. Übergangsbestimmungen

[noch offen; muss aber selbstverständlich geregelt werden]

Koordinationsplattform Secteur Suisse EAP



Mitglieder: AMAC Aerospace Switzerland AG,
Air Service Basel GmbH, CGS Customer Ground
Service Basel AG, Dufry Ltd, FRACHT AG,
IG Cargo, Jet Aviation Basel AG, Sixt rent-a-car AG/SA,
Swiss Association of International Express Courier
Companies (SAIECC), Swiss International Airlines AG,
Spedlogswiss, Swissport International AG

